



Kriterienliste Wirtschaftsförderung

Gesuche um Wirtschaftsförderung werden nach dem Gesetz betreffend Förderung der Wirtschaft (WFG) vom 26. April 1981 geprüft und beurteilt.

Voraussetzungen und Anforderungen

Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung. [Art. 1]

Schaffen neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze. [Art. 3 Abs. 1]

Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens (z.B. neue Produkte, neue Technologie, neue Firma). [Art. 3 Abs. 2]

Das Vorhaben soll einheimische Betriebe nicht wesentlich konkurrenzieren. [Art. 3 Abs. 3]

Die Unterstützung soll für die Realisierung des Vorhabens in unserem Kanton notwendig sein.

Die Produkte oder Dienstleistungen sollen möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt sein.

Klares Unternehmenskonzept und eine überzeugende Planung.

Fachwissen und Qualität der Unternehmungsführung.
